PLANZEICHNUNG - TEIL A

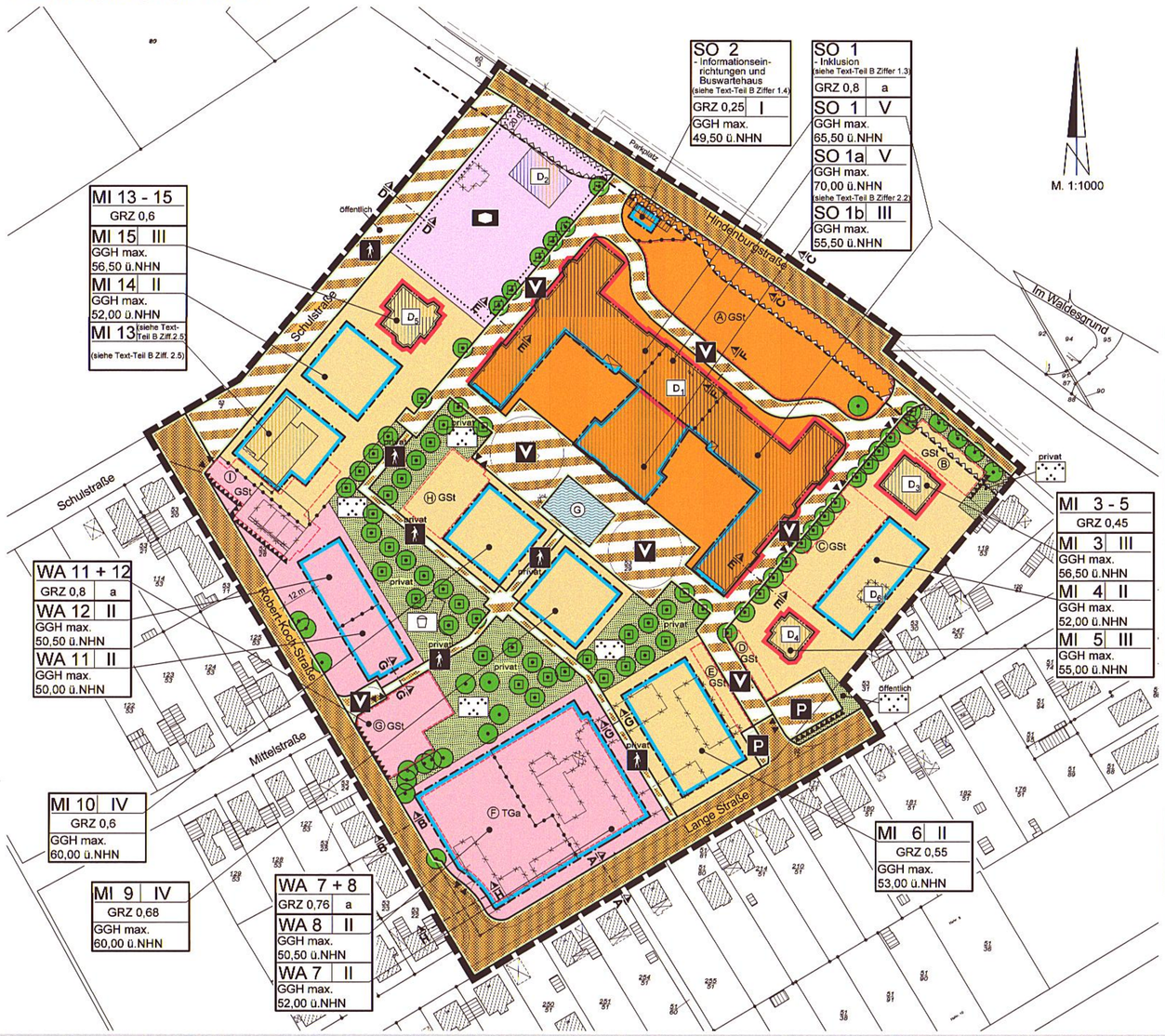

STRASSENPROFILE (nicht bindend)
M 1:200

Schnitt E - E

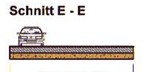

Schnitt F - F

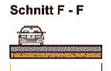

Schnitt G - G

Schnitt H - H
Robert - Koch - Straße

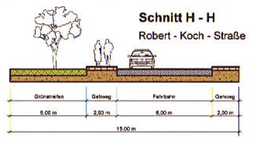

TABELLE ZU TEXT - TEIL B
Ziffer 2.1

Gebiet	max. GGH bezogen auf NHN	vorh. mittlere Geländehöhe	mögliche max. GGH, bezogen auf die mittlere Geländehöhe
SO 1	65,50	43,80	21,70 m
SO 1a	70,00	43,80	26,70 m
SO 1b	55,50	43,80	11,70 m
SO 2	49,50	43,20	6,30 m
MI 3	56,50	43,60	12,90 m
MI 4	52,00	43,50	8,50 m
MI 5	55,00	43,20	11,80 m
MI 6	53,00	42,00	11,00 m
WA 7	52,00	40,30	11,70 m
WA 8	50,50	39,30	11,20 m
MI 9	60,00	43,45	16,55 m
MI 10	60,00	43,50	16,50 m
WA 11	50,00	39,00	11,00 m
WA 12	50,50	39,50	11,00 m
MI 13		38,40	siehe Text-Teil B Ziff. 2.5
MI 14	52,00	41,10	10,90 m
MI 15	56,50	42,00	14,50 m

STÄDTEBAULICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT (Maßstab 1:1000)

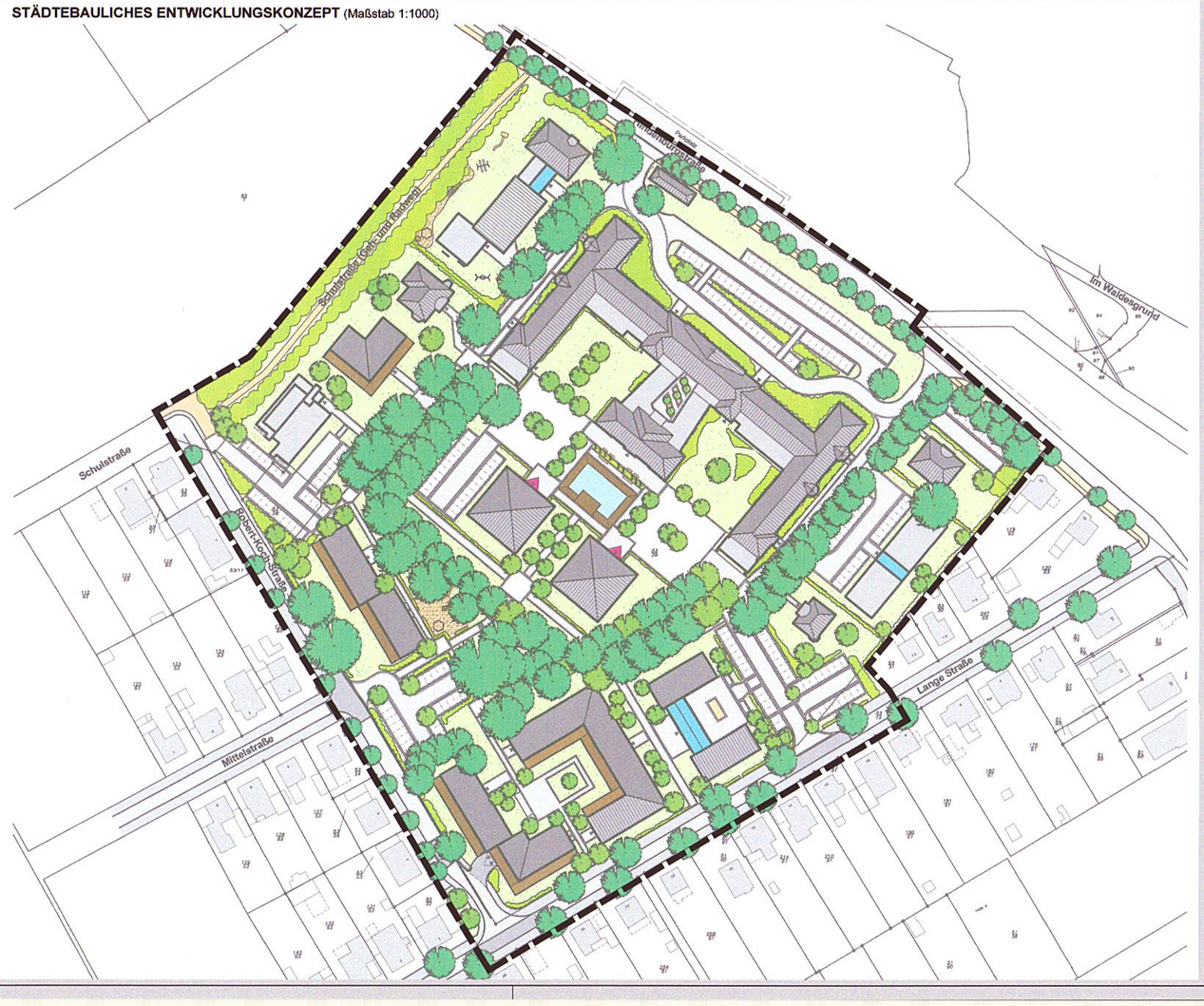

ZEICHENERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNGEN

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 30. Januar 1990 (Bundesgesetzblatt 1990 I Seite 132), zuletzt geändert am 20. September 2013.
Es gilt die Planzeichenverordnung (PlanzV) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 in der Fassung vom 22. Juli 2011 (Bundesgesetzblatt 2011 I Seite 1509).

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 110	§9(7) BauGB
WA	Allgemeines Wohngebiet	§9(1)1 BauGB/§4 BauNVO
MI	Mischgebiet	§9(1)1 BauGB/§6 BauNVO
SO 1	Sondergebiet 1 - Inklusion (siehe Text - Teil B Ziffer 1.3)	§9(1)1 BauGB/§11 BauNVO
SO 2	Sondergebiet 2 - Informationseinrichtungen und Buswartehaus (siehe Text - Teil B Ziffer 1.4)	§9(1)1 BauGB/§11 BauNVO
	Flächen für den Gemeinbedarf	§9(1)5 BauGB
	Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen sowie Kindertagesstätte	
III	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	§9(1)1 BauGB/§16 BauNVO
GRZ 0,45	maximale Grundflächenzahl	§9(1)1 BauGB/§16 BauNVO
GGH max ü. NHN	Gesamtgebäudehöhe bezogen auf Normalhöhennull	§9(1)1 BauGB/§16 BauNVO
a	abweichende Bauweise	§9(1)2 BauGB/§22(4) BauNVO
	Baulinie	§9(1)2 BauGB/§23(1) BauNVO
	Baugrenze	§9(1)2 BauGB/§23(1) BauNVO
	Straßenbegrenzungslinie	§9(1)11 BauGB
	Straßenverkehrsfläche / öffentlich	§9(1)11 BauGB
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	§9(1)11 BauGB
V	Verkehrsberuhigter Bereich / privat	
	Geh- und Radweg / öffentlich / privat	
P	Parkfläche / öffentlich	
▼▲	Ein- und Ausfahrt	§9(1)4,11 BauGB
	Grünfläche / öffentlich / privat	§9(1)15 BauGB
	Spielplatz / privat	
	Parkanlage / privat	
	Wasserflächen	§9(1)16 BauGB
G	Gestaltungselement der Außenanlage und punktförmiger Feuerlöschteich	
	Erhaltung von Bäumen	§9(1)25a/b BauGB
	Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen	§9(1)4 BauGB
GSt	offene Gemeinschaftsstellplätze	
TGa	Tiefgaragenstellplätze	
	Lärmschutzwand (2,0 m bzw. 2,5 m Höhe) (siehe Begründung Ziffer 8)	§9(1)24 BauGB
	Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen	§9(1)24 BauGB
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung	§16(5) BauNVO

II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

D_d	Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen	§1DSchG/§9(6) BauGB
	Waldabstand	§24(2) LWaldG/§9(6) BauGB
	Allee, Baumreihe - geschütztes Biotop	§21 NatSchG/§30 BNatSchG

STRASSENPROFILE - (Bestand)
M 1:200

Schnitt A - A
Lange Straße

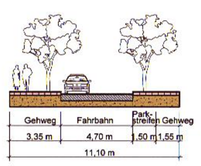

Schnitt C - C
Hindenburgstraße

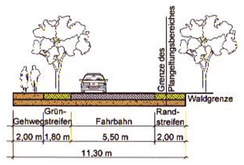

Schnitt B - B
Robert - Koch - Straße

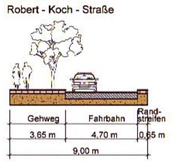

Schnitt D - D
Schulstraße (Geh- und Radweg)

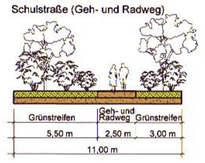

III. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

33	Flurstücksnummern
	vorhandene Flurstücksgrenzen
	vorhandene bauliche Anlagen
	zu entfernende bauliche Anlagen
20 m	Maßangaben
1-6	Nummerierung der Kulturdenkmale
1 - 15	Nummerierung der Bauflächen
Ⓐ - Ⓘ	Kennzeichnung der Gemeinschaftsanlagen Zuordnung der Stellplätze und / oder Garagen

Stellplatzfläche	Baugebiet
Ⓐ	1, 2, 5, 14+15
Ⓑ	1, 2 + 3
Ⓒ	4
Ⓓ	1, 6 + 9
Ⓔ	1, 5 + 6
Ⓕ	1, 7 + 8
Ⓖ	11 + 12
Ⓗ	9 + 10
Ⓘ	13

HINWEISE

WALDABSTAND
Das Errichten von ansonsten genehmigungs- und anzeigefreien Gebäuden innerhalb des Waldabstandes ist verboten (§ 24 (2) 1 LWaldG).

DENKMALSCHUTZ
Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gemäß § 15 DSchG (in der Neufassung vom 30.12.2014) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

Denkmalschutz:
Für alle baulichen Maßnahmen – auch Tiefbaumaßnahmen und Freiflächengestaltungen in der unmittelbaren Umgebung der Kulturdenkmale,
- das als Unteroffiziersvorschule errichtete Hauptgebäude Nr. 1,
- die drei ehemaligen Offiziersvillen Nr. 2, 3 und 4,
- das ehemalige Kasino Nr. 5 und
- das ehemalige Trafogebäude Nr. 6

ist einen denkmalrechtliche Genehmigung gem. § 13 Abs. 1 DSchG erforderlich.

Die Kulturdenkmale sind im Plan „Umgebungsschutzbereich Kulturdenkmale" rot gekennzeichnet und mit den Ziffern 1 bis 6 bezeichnet.

Die unmittelbare Umgebung umfasst die Grundstücksteile, die den Kulturdenkmalen direkt benachbart oder gegenüber liegen sowie die angrenzenden Wege und Straßen.
Von dieser Regelung betroffen ist der im Plan „Umgebungsschutzbereich Kulturdenkmale" blau umrandete Bereich.

TEXT - TEIL B

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) 1, 6 BauGB)

1.1 Allgemeines Wohngebiet (WA) (§ 4 BauNVO)
Zulässig sind gemäß § 4 Abs.2 BauNVO:
1. Wohngebäude
2. die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise können Anlage für die Verwaltungen zugelassen werden.

Auszuschließen sind:
Betriebe des Beherbungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Gartenbaubetriebe und Tankstellen.

1.2 Mischgebiet (MI) (§ 6 BauNVO)
Zulässig sind gemäß § 6 Abs.2 BauNVO:
Wohngebäude, Geschäfts- und Bürogebäude, Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige Gewerbebetriebe,
Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahmen sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanes.

Auszuschließen sind:
Tankstellen, Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs.3 Nr.2 in den Teilen des Gebiets, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind.

1.3 Sondergebiet (SO 1) – Inklusion (§ 11 BauNVO)
Im sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung - sozialen, pädagogischen und gesundheitlichen Zwecken und Zwecken, die der Inklusion der Menschen mit Behinderung dienen, sind Bildungseinrichtungen, überbetriebliche Weiterbildung, Gastronomie, Pflegeheim, Tagespflege, Dienstleistung, gewerbliche Einrichtung und mit den v. g. Nutzungen verbundene Wohnungen zulässig.

1.4 Sondergebiet (SO 2) - Informationseinrichtungen und Buswartehaus (§ 11 BauNVO)
Im sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung - Informationseinrichtungen und Buswartehaus, sind Gebäude mit Räumen für Informationen (Ausstellungen), für Menschen, die auf den Bus warten und Räume für die Hausmeisterin oder den Hausmeister zulässig.

1.5 Von den im Plangeltungsbereich vorgesehenen Wohnungen sind 80% der Wohnungen, für Personengruppen mit besonderem Wohnbedarf, barrierefrei zu errichten (§ 9 (1) 8 BauGB).

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) 1 u. 22 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO)

2.1 Die jeweilige maximale Gesamtgebäudehöhe (GGH) ist innerhalb einzelner Bauflächen mit einer maximalen Gebäudehöhe (oberer Bezugspunkt ist der höchste Punkt des gedeckten Daches), die auf NHN (Normalhöhennull) bezogen ist, festgesetzt.

2.2 Für die Wiederherstellung des Turmes im SO 1a darf die max. GGH um 15 m überschritten werden.

2.3 Garagengeschosse sind in die sonst anders genutzten Gebäuden auf die Zahl der zulässigen Vollgeschosse nicht anzurechnen gemäß § 21a (1) BauNVO.

2.4 Nebenanlagen sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.

2.5 Für das Gebiet MI 13 gilt für die Dauer von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 110 eine maximale VII-geschossigkeit mit einer GGH von max. 59,00 ü. NHN. Im Anschluss daran ist ausschließlich die Errichtung von III-geschossigen baulichen Anlagen mit einer GGH von max. 51,00 ü. NHN zulässig (§ 9 (2) BauGB i.V.m. § 9 (1) 1 BauGB).

3. BAUWEISE (§ 9 (1) 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

Im Plangeltungsbereich darf die Gebäudelänge, bei ansonsten offener Bauweise abweichend von § 22 (2) BauNVO, mehr als 50 m betragen.

4. STELLPLÄTZE (§ 9 (1) 2 BauGB)

Stellplatzanlagen sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.

5. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 84 LBO)

5.1 Für die nicht unter Denkmalschutz stehenden Gebäude sind grelle, leuchtende Farben, Weiß oder reflektierende Materialien an den Fassaden und Fassadenteilen sowie reflektierend beschichtete oder spiegelnde Fenster und Türen unzulässig. Vollverglaste An- und Verbindungbauten sind zulässig, dabei sind keine reflektierend beschichteten und verspiegelten Verglasungen zu verwenden.

Für die Fassaden der Gebäude in den Gebieten MI 4, MI 6, MI 9, MI 10 und MI 14 sind nur Verblendmauerwerk und Putz zulässig. Zur Gliederung der Fassaden sind andere Materialien bis zu einem Flächenanteil von 30% möglich.

Die Fassaden der Gebäude WA 11, WA 12 und MI 13 sind nur in Verblendmauerwerk oder als geputzte Fassaden zulässig. Die Fassaden der Gebäude WA 7 und WA 8 sind nur in Verblendungmauerwerk zulässig. Zur Gliederung der Fassaden sind andere Materialien bis zu einem Flächenanteil von 25% möglich.

Weisen die nicht unter dem Denkmalschutz stehenden Gebäude Fassaden und Fassadenabschnitte von mehr als 22,0 m auf, so sind diese durch mindestens 1,0 m breite Vor- und Rücksprünge oder durch einen Wechsel der Fassadenmaterialien zu gliedern.

Weisen die nicht unter Denkmalschutz stehenden Gebäude mehr als 2 Vollgeschosse auf, sind diese durch abgesetzte Sockelzonen und / oder rückgesetzte oberste Geschosse horizontal zu gliedern.

5.2 In den Gebieten MI 4, MI 6, MI 9, MI 10 und MI 14 sind nur Flachdächer (mit einer Dachneigung von max. 10°) zulässig. Diese Festsetzung gilt nicht für die vollverglasten An- und Verbindungsbauten. Eine Ausführung mit Dachbegrünung (Bepflanzung) ist zulässig. Die Errichtung von Solarthermie- und Photovoltaikanlagen ist unzulässig.

Für die Dächer in den Gebieten WA 7, WA 8, WA 11, WA 12 und MI 13 sind nur Dacheindeckungen mit nicht glänzenden, nicht reflektierenden Eindeckungen in den Farben Ziegelrot, Braun und Anthrazit zu verwenden. Dächer mit Dachbegrünung (Pflanzen) sind ebenfalls zugelassen. Die Errichtung von Solarthermie- und Photovoltaikanlagen ist zulässig, wenn diese gestalterisch in die Dachfläche integriert sind und die Dachfläche nicht mehr als 15 cm überragen.

Dachflächenfenster, Dachflächen und Dachaufbauten aus Glas sind bis zu 30% der Gesamtdachflächen eines Bauobjekts zulässig. Reflektierend beschichtete und verspiegelte Verglasungen sind unzulässig. Verglaste Dachaufbauten dürfen die festgesetzte Gebäudehöhe bis zu 1,50 m überschreiten.

6. ARTENSCHUTZ (§ 9 (1) 20 BauGB i.V.m. § 44 BNatschG)
(Siehe grünordnerischen Fachbeitrag und faunistische Potenzialanalyse)

6.1 Eingriffe in Gebäude (Abriss, Sanierung in Dach-/Fassadenbereichen) sind zwischen dem 01. Dezember und 28./29. Februar durchzuführen. Sofern durch eine Fledermauskartierung nachgewiesen wird, dass eine Quartiernutzung der Gebäude (bzw. Gebäudestrukturen) nicht erfolgt, ist ein Abriss / Saierung auch zu anderen Zeiten möglich. Dies ist im Einzelfall abzustimmen.

6.2 Potenzielle Quartierbäume sind zwischen dem 01. Dezember und 28./29. Februar zu fällen.
Eingriffe in sonstige Gehölze sind zwischen dem 01. Oktober und 28./29. Februar (Brutvögel) durchzuführen.

6.3 Bei Sanierungs- und Umbaumaßnahmen im Dachbereich der vorhandenen Gebäude sind vorhandene Quartiere möglichst zu erhalten. Bei geplanten Maßnahmen ist frühzeitig ein Fledermausexperte einzubeziehen. Eine Fledermausuntersuchung ist in der Zeit der Nutzung, d. h. hier zur Sommerquartierzeit durchzuführen. Empfohlen wird eine frühzeitige Fledermausuntersuchung (z.B. Sommer 2015) zur Feststellung der Quartiere für den gesamten Plangeltungsbereich, statt spätere Einzelgutachten.

6.4 Im Plangeltungsbereich sind 8 Verschalungen à mind. 1 m² Größe oder 16 Fledermauskasten an Gebäuden, außerdem 4 Fledermausspaltenkästen an Bäumen als CEF-Maßnahmen vor den Eingriffen anzubringen.

6.5 Für die Außenbeleuchtung sind Leuchtmittel mit einem Lichtspektrum mit geringem Ultraviolett- und Blauanteil zu verwenden (z. B. Natriumdampfhochdrucklampen oder Leuchtdioden).

6.6 Als Ausgleich für den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für ungefährdete Brutvögel der Gehölze wird die Schaffung von Gehölz auf 0,1 ha Fläche erforderlich. Dieser Ausgleich erfolgt extern auf der Ackerfläche "Jülkenberg", direkt östlich des Fließgewässers Steinau und nördlich eines Waldchens. Die Ackerfläche umfasst das Flurstück 184/2, Flur 1 in der Gemarkung Panten. Die Fläche ist als naturbetontes Feldgehölz zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten.

7. DENKMALSCHUTZ

Baulinien, Baugrenzen an den Kulturdenkmalen:
Die Baulinien und / oder Baugrenzen der damit eingefassten Kulturdenkmale dürfen für Anlagen, die für die Bauwerke Barrierefreiheit herstellen, um 5,00 m überschritten werden. Die Breite der Überschreitung beträgt maximal 7,00 m.
Die gleiche Ausnahme gilt auch für Einrichtungen, die für die Nutzungen des jeweiligen Gebäudes erforderlich sind.

8. GRÜNORDNERISCHE MASSNAHMEN

8.1 Erhaltungsmaßnahmen (§ 9 (1) 25a/b BauGB)
Einzelbäume
Die im Plan festgesetzten Einzelbäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.
Für Ersatzpflanzungen sind standortheimische Laubgehölzarten zu verwenden.
(Fachgerechter Schutz und Pflege: siehe Begründung und grünordnerischen Fachbeitrag)

8.2 Ausgleichsmaßnahmen (§ 9 (1) 20 BauGB)
Baumpflanzungen auf dem Gelände des "Robert-Koch-Parks"
Zur Ergänzung des zu erhaltenden Baumbestands und zum Ausgleich der zu fällenden Bäumen sind mindestens 42 standortheimische Laubbäume mit einem Stammumfang von 12/14 cm, (alternativ mindestens 21 standortheimische Laubbäume mit einem Stammumfang von 18/20 cm oder mindestens 12 standortheimische Laubbäume mit einem Stammumfang von 20/25 cm) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang sind entsprechende Ersatzpflanzungen vorzunehmen.
(Gehölzart, Pflanzgut und Pflanzart: siehe Begründung und grünordnerischen Fachbeitrag)

8.3 Gestaltungsmaßnahmen (§ 9 (1) 25a/b BauGB)
Gestaltung der privaten Grünflächen
Die privaten Grünflächen sind mit Rasenflächen anzulegen. Zur Gliederung der Grünanlage sind Gehölzpflanzungen aus standortheimischen Gehölzen vorzusehen.
(Gehölzart, Pflanzgut und Pflanzart: siehe Begründung und grünordnerischen Fachbeitrag)

Heckenpflanzungen zum öffentlichen Raum
Der "Robert-Koch-Park" ist zum öffentlichen Raum sowie zur vorhandenen Bebauung im nordöstlichen Planbereich hin, durch standortheimische Gehölzstreifen, die dauerhaft zu erhalten sind, einzugrünen. Bei Errichtung einer Lärmschutzwand sind die Gehölze zwischen öffentlicher Fläche und Wand zu pflanzen. Bei Abgang sind entsprechende Ersatzpflanzungen vorzunehmen.
(Gehölzart, Pflanzgut und Pflanzart: siehe Begründung und grünordnerischen Fachbeitrag)

9. IMMISSIONSSCHUTZRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 (1) 24 BauGB)

9.1 Einfahrtsbeschränkung
Die Einfahrt von der Langen Straße in den "Robert-Koch-Park" ist durch die Errichtung einer Barriere (z. B. Poller) auszuschließen.

9.2 Die Decke der Tiefgarage ist mit schallabsorbierenden Platten zu belegen. Eine etwaige Regenrinne in der Tiefgaragenzufahrt ist lärmarm auszubilden und ein entsprechend dem Stand der Lärmminderungstechnik beschaffenes Garagentor einzubauen.

9.3 Die Lärmschutzwand am Parkplatz im Nordosten des Plangebietes ist mit einer Höhe von 2,50 m zu herzustellen, die übrigen Lärmschutzwände an der Robert-Koch-Straße und Lange Straße sind mit einer Höhe von 2,0 m zu errichten.

9.4 Im Bereich der Langen Straße sind die mit Verbundsteinen gepflasterten Abschnitte im Bereich der Einmündung Robert-Koch-Straße sowie im Bereich der Anbindung des öffentlichen Parkplatzes durch Asphalt zu ersetzen.

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 Baugesetzbuches (BauGB), sowie nach § 84 der Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 110 der Stadt Mölln, für das Gebiet südöstlich des Friedhofes, südwestlich der Hindenburgstraße, nordwestlich der Langen Straße und nordöstlich der Robert-Koch-Straße bestehend aus der Planzeichnung - Teil A und dem Text - Teil B, erlassen.

VERFAHRENSHINWEIS:

Das Verfahren wird nach § 13a BauGB durchgeführt.

VERFAHRENSVERMERKE:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Bauausschusses vom 03.07.2014.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in den Lübecker Nachrichten am 02.09.2014 erfolgt.

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde in Form einer Informationsveranstaltung am 18.09.2014 sowie durch Aushang des Plankonzeptes vom 18.06.2014 bis 02.10.2014 durchgeführt.

3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 07.08.2014 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

4. Der Bauausschuss hat am den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 110, bestehend aus der Planzeichnung - Teil A und dem Text - Teil B, sowie die Begründung haben in der Zeit vom bis einschließlich während der Dienststunden nach § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am in den Lübecker Nachrichten ortsüblich bekannt gemacht.

6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Mölln, den

Siegel - Bürgermeister -

7. Der katastermäßige Bestand am sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Berkenthin, den

Siegel - ÖBVI M. Schneider -

8. Die Stadtvertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

9. Die Stadtvertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung - Teil A und dem Text - Teil B am als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Mölln, den

Siegel - Bürgermeister -

10. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung - Teil A und dem Text - Teil B, wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Mölln, den

Siegel - Bürgermeister -

11. Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 110 durch die Stadtvertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens - und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215, Abs.2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) wurde ebenfalls hingewiesen.
Die Satzung ist mithin am in Kraft getreten.

Mölln, den

Siegel - Bürgermeister -

UMGEBUNGSSCHUTZBEREICH KULTURDENKMALE (ohne Maßstab)

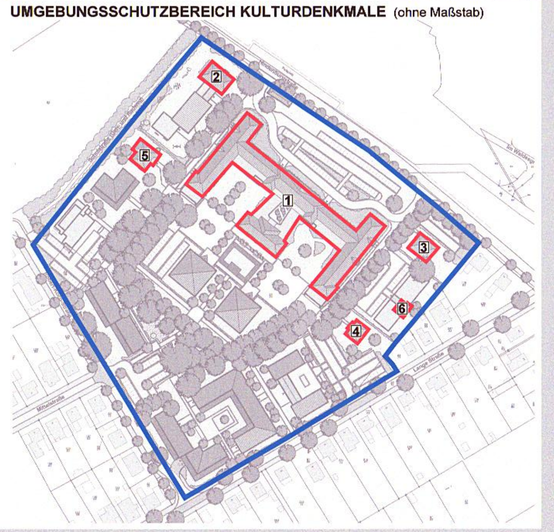

Ausschnitt aus der Berichtigung zum Flächennutzungsplan

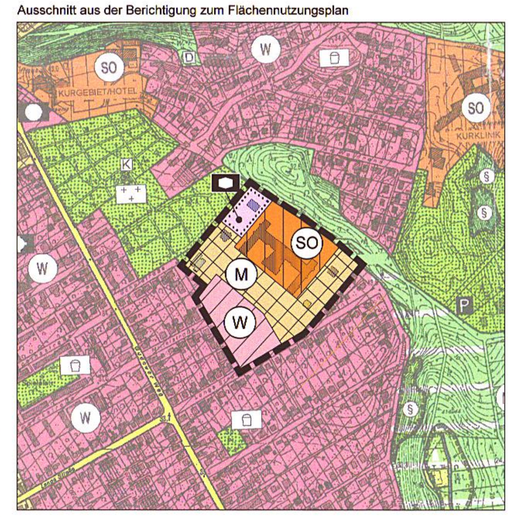

Übersichtskarte M. 1 : 25000

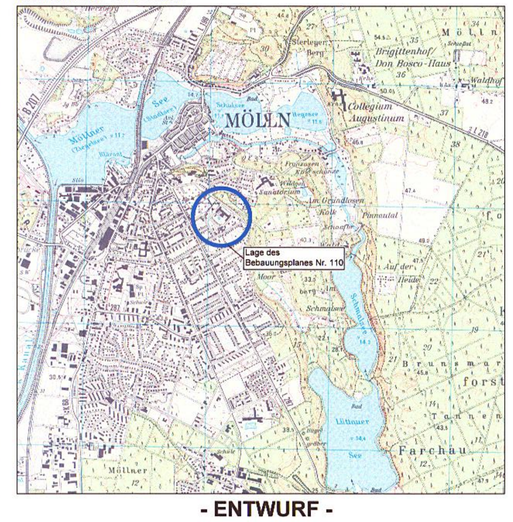

- ENTWURF -

SATZUNG DER STADT MÖLLN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 110

für das Gebiet
südöstlich des Friedhofes, südwestlich der Hindenburgstraße, nordwestlich der Lange Straße und nordöstlich der Robert-Koch-Straße

Stand: Februar 2015
April 2015

Planungsbüro:

BSK BAU+STADTPLANER KONTOR, MÜHLENPLATZ 1, 23879 MÖLLN, TEL: (04542) 8494-40, www.bsk-moelln.de